



# HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.02.2021**

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schlachten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 4 a des Tierschutzgesetzes sind warmblütige Tiere vor dem Schlachten zu betäuben. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft dies vorschreiben. Nach einem am 26. November 2006 ergangenen – und aus Sicht des Tierschutzes unbefriedigenden – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte das Land Hessen am 18. Juni 2007 seine Bundesratsinitiative zum religiös motivierten Schlachten im Bundesratsagrarausschuss wieder aufgerufen, die am 6. Juli 2007 im Bundesratsplenium angenommen wurde. Die Bundesregierung hatte die Vorlage jedoch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.

Diese Bedenken dürften zwischenzeitlich obsolet sein, da am 17. Dezember 2020 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erging, das EU-Staaten erlaubt, auch für rituelle Schlachtungen eine Betäubung des Tieres vorzuschreiben (Rechtssache C-336/19). Verhandelt wurde ein Rechtsstreit, den religiöse Vereinigungen gegen die belgische Region Flandern führten, die 2017 betäubungslose Schlachtungen aus Tierschutzgründen untersagt hatte. Die Gläubigen sahen sich durch das Verbot in ihrer Religionsausübung eingeschränkt. Das Gericht entschied, dass die Religionsfreiheit nicht eingeschränkt werde, da rituelle Schlachtungen nicht als solche verboten wurden, sondern nur solche ohne Betäubung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung angesichts des zitierten Urteils eine erneute Gesetzesinitiative im Bundesrat zur Einschränkung oder zum vollständigen Verbot des betäubungslosen Schlachtens für sinnvoll bzw. erforderlich?

Zurzeit ist keine neue Initiative geplant.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Wird die Landesregierung eine erneute Initiative im Bundesrat einbringen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Hatten die zuständigen Veterinärbehörden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten erteilt?

Ja.

Frage 4. Falls drittens zutreffend: Wie viele der unter drittens aufgeführten Ausnahmegenehmigungen wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren erteilt?

Zwischen den Jahren 2016 und 2019 wurde pro Jahr eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zum betäubungslosen Schlachten erteilt. Im Übrigen wird auf Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 20/530 vom 18. April 2019 verwiesen.

Frage 5. Falls drittens zutreffend: Auf welchen Zeitraum waren die unter drittens aufgeführten Ausnahmegenehmigungen befristet?

Die zwischen den Jahren 2016 und 2018 erteilten Ausnahmegenehmigungen sind jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit dem islamischen Opferfest befristet gewesen. Die im Jahr 2019 erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Jahr 2024 befristet.

Frage 6. Wird die Landesregierung das zitierte Urteil des EuGH zum Anlass nehmen, um die unteren Veterinärbehörden – z.B. per Erlass – anzuweisen, grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen (mehr) für das betäubungslose Schächten zu erteilen?

Der betroffene Landkreis wurde über das Urteil in Kenntnis gesetzt. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf seitens der Landesregierung ergibt sich aus dem Urteil nicht.

Wiesbaden, 14. April 2021

In Vertretung:  
**Oliver Conz**